

Ausführungserlass

**über den Netzanschluss und die Lieferung von
Trink- Brauch- und Löschwasser**

im Versorgungsgebiet des EW Aadorf

vom 1.12.2010

Inhaltsverzeichnis

1. Kapitel Allgemeine Bestimmungen	4
Art. 1 Rechtsgrundlagen und Geltungsbereich.....	4
Art. 2 Begriffsbestimmungen.....	4
2. Kapitel Kundenverhältnis	4
Art. 3 Entstehung des Rechtsverhältnisses.....	4
Art. 4 Beendigung des Rechtsverhältnisses.....	5
Art. 5 Eigentumswechsel	5
Art. 6 Eigentumsverhältnisse	5
3. Kapitel Wasserlieferung	5
Art. 7 Umfang der Wasserlieferung.....	5
Art. 8 Regelmässigkeit der Wasserlieferung / Einschränkungen	5
Art. 9 Einstellung der Wasserlieferung infolge Kundenverhalten.....	6
4. Kapitel Netzanschluss und Netznutzung	7
Art. 10 Bewilligungen und Zulassungsanforderungen	7
Art. 11 Anschluss an die Verteilanlagen	7
Art. 12 Schutz von Personen und Werkanlagen	9
Art. 13 Hausinstallation.....	10
5. Kapitel Messeinrichtungen.....	10
Art. 14 Messeinrichtungen	10
Art. 15 Messung des Wasserverbrauchs	11

6. Kapitel Tarifgestaltung	11
Art. 16 Tarife.....	11
7. Kapitel Werkanlagen und Hydranten.....	12
Art. 17 Werkanlagen.....	12
8. Kapitel Verrechnung und Inkasso	12
Art. 18 Verrechnung	12
Art. 19 Rechnungsstellung und Zahlung	13
Art. 20 Solidarhaftung bei Handänderung	13
9. Kapitel Rechtsmittel	14
Art. 21 Einsprachen	14
10. Kapitel Schlussbestimmungen	14
Art. 22 Inkrafttreten.....	14
Art. 23 Revision	14
 Anhang 1	
Abgrenzung Netzanschluss Wasser.....	15

1. Kapitel Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Rechtsgrundlagen und Geltungsbereich

- 1.1 Dieser Ausführungserlass, die jeweils gültige Tarifordnung sowie allfällig individuelle Vereinbarungen bilden die Rechtsgrundlage für den Netzanschluss und die Lieferung von Trink- Brauch- und Löschwasser aus dem Verteilnetz an die Endverbraucher nachstehend Kunden genannt. Sie bilden zusammen mit der jeweils gültigen Tarifordnung die Grundlage des Rechtsverhältnisses zwischen dem EWA und seinen Kunden.
- 1.2 Der Netzanschluss und/oder der Bezug von Wasser gelten als Anerkennung dieses Ausführungserlasses sowie der jeweils gültigen Ausführungsvorschriften und Tarifordnung.
- 1.3 In besonderen Fällen hinsichtlich der Charakteristik des Wasserbezuges, wie zum Beispiel bei Lieferungen an Grosskunden, Installation von temporären Netzanschlüssen mit vorübergehender Wasserlieferung (z.B. Schausteller, Ausstellungen, Festanlässe, Baustellen) sowie für weitere Netzanschlüsse und/oder Lieferungen können fallweise besondere Bedingungen vereinbart werden. In diesen abweichenden Fällen gelten die allgemeinen Bedingungen des vorliegenden Ausführungserlasses sowie die geltende Tarifordnung nur insoweit, als nichts Abweichendes festgesetzt oder vereinbart wurde.
- 1.4 Jeder Kunde hat auf Verlangen Anrecht auf Aushändigung dieses Ausführungserlasses sowie der aktuellen Tarifordnung. Im Übrigen können diese Dokumente auf der Homepage des EWA unter www.ewaadorf.ch, eingesehen bzw. herunter geladen werden.
- 1.5 Vorbehalten bleiben in jedem Fall die zwingenden bundesrechtlichen und kantonalen Bestimmungen.

Art. 2 Begriffsbestimmungen

Als Kunden gelten:

- 2.1. a) Die Eigentümer der mit einem Netzanschluss versorgten Bauten und Anlagen oder die durch ein selbständiges und dauerndes Baurecht, an einem Gebäude oder einer Anlage berechtigten Personen
- b) Die Personen, die vorübergehend Wasser beziehen
- c) Bei besonderen Verhältnissen die vertraglich bezeichneten Personen.

2. Kapitel Kundenverhältnis

Art. 3 Entstehung des Rechtsverhältnisses

- 3.1 Das Rechtsverhältnis mit dem Kunden entsteht in der Regel mit dem Anschluss an das EWA- Verteilnetz.
- 3.2 In den übrigen Fällen beginnt das Rechtsverhältnis mit der Netznutzung oder dem Bezug von Wasser. Das EWA ist berechtigt, die Lieferung in den im Ausführungserlass vorgesehenen Fällen einzuschränken oder einzustellen.

Art. 4 Beendigung des Rechtsverhältnisses

- 4.1 Das Rechtsverhältnis kann vom Kunden, sofern keine anderen reglementarischen oder vertraglichen Bestimmungen bestehen, jederzeit mit einer Frist von mindestens fünf Arbeitstagen durch schriftliche, elektronische oder mündliche, und durch das EWA bestätigte Abmeldung beendet werden.
- 4.2 Die Nichtbenutzung von Netzanschlüssen, Geräten oder Anlageteilen bewirkt keine Beendigung des Rechtsverhältnisses.
- 4.3 Netznutzung, Wasserverbrauch und allfällige weitere Kosten und Umtriebe, die nach Beendigung des Rechtsverhältnisses oder in leerstehenden Mieträumen unbenutzten Anlagen anfallen, gehen zu Lasten des Eigentümers der entsprechenden Liegenschaft.
- 4.4 Muss ein Netzanschluss demontiert werden, ist dies dem EWA zwei Wochen vor Ausführung schriftlich zu melden.
- 4.5 Das EWA kann bei der Abmeldung eines Wasserbezugs Einsicht in benötigte Unterlagen verlangen.

Art. 5 Eigentumswechsel

- 5.1 Dem EWA ist unter Angabe des genauen Zeitpunktes schriftlich oder mündlich Meldung zu erstatten:
 - a) Vom Verkäufer: der Eigentumswechsel einer Liegenschaft, mit Adressangabe des Käufers.
 - b) Vom Eigentümer der verwalteten Liegenschaft: der Wechsel in der Person oder Firma, welche die Liegenschaftsverwaltung besorgt, mit Angabe deren Adresse.

Art. 6 Eigentumsverhältnisse

- 6.1 Alle Werkanlagen stehen mit der Erstellung beziehungsweise Inbetriebnahme ohne gegenteilige Bestimmung oder Absprache im Eigentum des EWA. Für den betroffenen Grundeigentümer bilden sie eine öffentlich rechtliche Eigentumsbeschränkung.

3. Kapitel Wasserlieferung

Art. 7 Umfang der Wasserlieferung

- 7.1 Das EWA liefert dem Kunden gestützt auf diesen Ausführungserlass Wasser im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten. Es übernimmt indessen hierfür und für die Einhaltung einer bestimmten Zusammensetzung (z.B. Qualität, Härte, Temperatur), sowie eines konstanten Druckes keine Gewähr. Die qualitative Selbstkontrolle des Trinkwassers durch das EWA steht unter Aufsicht des kantonalen Lebensmittelinspektorates.

Art. 8 Regelmässigkeit der Wasserlieferung / Einschränkungen

- 8.1 Das EWA hat das Recht, die Wasserlieferung einzuschränken, zu unterbrechen oder ganz einzustellen:
 - a) Bei höherer Gewalt, wie Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks, Sabotage.

- b) Bei ausserordentlichen Vorkommnissen und Naturereignissen, wie Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitz, Windfall und Schneedruck, Erdbeben usw. Störungen und Überlastungen im Netz sowie Produktionseinbussen infolge Ressourcenmangels.
 - c) Bei Wasserknappheit.
 - d) Bei Unfällen, bzw. bei Gefahr für Mensch, Tier, Umwelt und Sachen.
 - e) Bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten oder bei Erweiterungen an der Wasserversorgungsanlage.
 - f) Bei Betriebsstörungen jeglicher Art.
 - g) Aufgrund behördlich angeordneter Massnahmen.
- 8.2 Das EWA ist für eine rasche Behebung von Unterbrüchen in der Belieferung besorgt. Es übernimmt aber keinerlei Haftung für irgendwelche nachteilige Folgen und gewährt deswegen auch keine Ermässigung des Wasserpreises.
- 8.3 Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden den Wasserbezügern nach Möglichkeit im Voraus und in geeigneter Form angezeigt.
- 8.4 Die Kunden haben von sich aus alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um in ihren Anlagen Schäden oder Unfälle zu verhüten, die durch Lieferunterbruch, Wiedereinschaltung sowie Druckschwankungen im Netz entstehen können.
- 8.5 Die Kunden haben unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen keinen Anspruch auf Entschädigung für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden, der ihnen entsteht aus:
- a) Druckschwankungen und Druckschlägen im Netz;
 - b) Unterbrechungen oder Einschränkungen der Wasserlieferung sowie aus der Einstellung der Lieferung sofern die Unterbrechung aus Gründen erfolgt, welche in diesem Ausführungserlass vorgesehen sind.

Art. 9 Einstellung der Wasserlieferung infolge Kundenverhalten

- 9.1 Das EWA ist berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige die Lieferung einzustellen, wenn der Kunde:
- a) Einrichtungen oder Geräte benutzt, die den anwendbaren Vorschriften nicht entsprechen oder aus anderen Gründen Personen oder Sachen gefährden.
 - b) Rechtswidrig Wasser bezieht.
 - c) Die Messeinrichtungen bewusst störend beeinflusst.
 - d) Dem Beauftragten des EWA den Zutritt zu seinen Anlagen oder Messeinrichtungen verweigert oder verunmöglicht.
 - e) In Zahlungsverzug ist.
 - f) Gegen Bestimmungen dieses Ausführungserlasses verstösst.
- 9.2 Mangelhafte Einrichtungen oder Geräte, die zur Verschmutzung des Trinkwassers führen können, können durch Beauftragte des EWA ohne vorherige Mahnung vom Trinkwassernetz abgetrennt werden.
- 9.3 Die Einstellung der Wasserlieferung durch das EWA befreit den Kunden nicht von der Zahlungspflicht für ausgestellte Rechnungen oder von der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten gegenüber dem EWA. Für die Folgen, die aus der Einstellung der Wasserlieferung gemäss Art. 8.1 und Art. 9.1 entstehen, haftet das EWA nicht.

4.Kapitel Netzanschluss und Netznutzung

Vergleiche schematische Begriffserläuterungen im Anhang 1

Art. 10 Bewilligungen und Zulassanforderungen

- 10.1 Einer Bewilligung des EWA bedürfen:
- a) Der Neuanschluss einer Liegenschaft.
 - b) Die Änderung oder Erweiterung eines bestehenden Anschlusses.
 - c) Der Anschluss von Sprinkleranlagen und Schwimmbäder
 - d) Das Erstellen, Ändern oder Erweitern der Hausinstallation.
 - e) Der Wasserbezug für vorübergehende Zwecke (Baustellen, Festanlässe, Ausstellungen etc.).
 - f) Das Bauen oder Graben in der Nähe von Leitungen.
- 10.2 Das Bewilligungsgesuch ist auf den vom EWA vorgesehenen Formularen einzureichen. Es sind ihm alle für die Beurteilung erforderlichen Pläne, Beschriebe beizulegen. Für das Einholen zusätzlich notwendiger Bewilligungen (Baubewilligung) ist der Gesuchsteller selbst verantwortlich.
- 10.3 Der Kunde oder sein Installateur bzw. Geräteelieferant hat sich rechtzeitig beim EWA über die Anschlussmöglichkeiten zu erkundigen (Leistungsfähigkeit der Verteilanlagen, Leitungsdruck, Notwendigkeit der Verstärkung von Netz etc.)
- 10.4 Das EWA kann zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit und Störungsfreiheit zu Lasten des Verursachers besondere Bedingungen und Massnahmen festlegen. Diese besonderen Bedingungen können auch für bereits bestehende Kunden und Anlagen verwendet werden.
- 10.5 Ausserhalb des Baugebietes ist das EWA nicht zur Wasserlieferung verpflichtet. Sie fördert jedoch entsprechend ihren Möglichkeiten die Versorgung von bestehenden sowie standortgebundenen Liegenschaften ausserhalb des Baugebietes.

Art. 11 Anschluss an die Verteilanlagen

- 11.1 Das Erstellen und/oder Ändern der Netzanschlussleitung ab der Netzanschlussstelle im bestehenden Verteilnetz bis zur Netzgrenzstelle beim Kunden erfolgt ausschliesslich durch das EWA oder dessen Beauftragte. Die Erstellungskosten für die Netzanschlussleitung gehen zu Lasten des Kunden. Zusätzlich können für das vorgelagerte Verteilnetz angemessene Anschlussgebühren verrechnet werden. Die entsprechenden Beiträge sind in der Beitrags- und Gebührenordnung der Gemeinde Aadorf geregelt.
- 11.2 Das EWA bestimmt den Punkt der Netzanschlussstelle, die Art der Ausführung des Netzanschlusses, die Leitungsführung, den Querschnitt der Anschlussleitung nach Massgabe der vom Kunden gewünschten Anschlussleistung, den Ort der Hauseinführung sowie den Standort der Messeinrichtung. Dabei nimmt das EWA soweit möglich Rücksicht auf die Interessen des Kunden.
- 11.3 Zur Erstellung, Veränderung, Erneuerung und zum Betrieb von Verbrauchsanlagen und Installationen sind die technischen Normen und Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW), die kantonalen und eidgenössischen Gesetze sowie die Werkvorschriften des EWA allgemein verbindlich.

- 11.4 Das EWA erstellt für eine Liegenschaft und für eine zusammenhängende Baute in der Regel nur eine Netzanschlussleitung. Weitere Netzanschlussleitungen sowie Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen, zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäuden, gehen voll zu Lasten des Kunden.
- 11.5 Das EWA ist berechtigt, mehrere Liegenschaften über eine gemeinsame Netzanschlussleitung zu versorgen sowie unabhängig von den bis anhin geleisteten Kostenbeiträgen an einer Netzanschlussleitung, die durch ein Grundstück Dritter führt, weitere Grundstückeigentümer anzuschliessen.
- 11.6 Der Grundeigentümer sowie die Baurechtsberechtigten erteilen oder verschaffen dem EWA unentgeltlich das Durchleitungsrecht für die sie versorgende Netzanschlussleitung. Sie verpflichten sich, das Durchleitungsrecht entschädigungslos auch für solche Anschlussleitungen zu erteilen, die für die Versorgung Dritter bestimmt sind. Für die Einholung des Durchleitungsrechts eines Netzanschlusses ist der Auftraggeber zuständig. Das EWA ist berechtigt die für die Netzanschlussleitungen erforderlichen Dienstbarkeiten ins Grundbuch eintragen zu lassen.
- 11.7 Bei Verstärkungen, Erweiterungen oder Änderungen von Netzanschlussleitungen gelten sinngemäss die für die Neuerstellung von Anschlussleitungen festgelegten Bestimmungen. (Als Änderungen gelten insbesondere Um- und Neubauten bzw. Umnutzung, die Verlegung, die Änderung, den Ersatz oder die Demontage des bestehenden Anschlusses.)
- 11.8 Verursacht der Kunde bzw. der Hauseigentümer infolge Umbau oder Neubau auf seinem Grundstück die Verlegung, Abänderung, Aufhebung oder den Ersatz seines bestehenden Netzanschlusses, so gehen die daraus entstehenden Kosten zu seinen Lasten.
- 11.9 Die Hausanschlussleitung wird durch das EWA oder dessen Beauftragten unterhalten und erneuert. Die Kosten übernimmt das EWA. Der Grundeigentümer übernimmt in seinem Grundstück die ausserordentlichen Instandstellungskosten wie Pflanzen, Hartbeläge oder Bauten.
- 11.10 Der Grundeigentümer hat sicherzustellen, dass für Bau, Betrieb, Instandhaltung und Reparaturen des Netzanschlusses ab der Parzellengrenze bis inkl. der Messstelle der Zugang gewährleistet ist.
- 11.11 Die Anlageteile der Hausanschlussleitung, das Hauptabsperrorgan und der Wasserzähler stehen im Eigentum des EWA, alle übrigen Teile im Eigentum des Grundeigentümers.
- 11.12 Der Kunde haftet gegenüber dem EWA für alle Schäden, die er durch unsachgemässe Handhabung der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle, sowie ungenügenden Unterhalt dem EWA zufügt. Er hat auch für Mieter, Pächter und andere Personen einzustehen, die mit seinem Einverständnis solche Anlagen benutzen. Schäden, die sich an der Hausanschlussleitung zeigen, sind dem EWA unverzüglich zu melden.
- 11.13 Unbenützte Hausanschlussleitungen werden vom EWA zu Lasten des Kunden vom Verteilnetz abgetrennt, sofern nicht eine Wiederverwendung innert 12 Monaten zugesichert wird.

- 11.14 Das EWA ist berechtigt, einen Netzanschluss auf Kosten des Kunden unter folgenden Voraussetzungen vom Netz zu trennen:
- a) Nach vorheriger Ankündigung und Setzung einer angemessenen Frist im Falle der wiederholten oder andauernden Verletzung der im Netzanschlussvertrag oder in diesem Ausführungserlass vereinbarten Anforderungen und Pflichten (einschliesslich zu leistender Zahlung) durch den Kunden.
 - b) Unmittelbar und auch unangekündigt im Falle der Gefährdung von Personen, Anlagen oder des Netzbetriebes.
- Im Falle der Trennung eines Netzanschlusses vom Netz, trifft das EWA die notwendigen Vorkehrungen für einen Wiederanschluss.
- 11.15 Es ist untersagt, ohne besondere Bewilligung des EWA, Wasser an Dritte abzugeben oder solches von einem Grundstück auf ein anderes zu leiten. Ebenso ist das Anbringen von Abzweigungen oder Zapfhähnen vor dem Wasserzähler und das Öffnen von plombierten Absperrventilen an Umgehungsleitungen verboten.
- 11.16 Wer ohne entsprechende Berechtigung Wasser bezieht, wird gegenüber dem EWA ersatzpflichtig und kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.
- 11.17 Jeder Anschluss von Schwimmbassins und dergleichen an das Leitungsnetz sowie die Wasserlieferung für Kühl- Klima- und Sprinkleranlagen sowie Feuerlöschposten und dergleichen bedarf einer besonderen Bewilligung.
- 11.18 Die Kosten für vorübergehende Anschlüsse für Baustellen, Ausstellungen, Schausteller, Festanlässe etc. gehen vollumfänglich zu Lasten des Bestellers.
- 11.19 Betriebe mit ungewöhnlich hohen Verbrauchsspitzen haben diese verbrauchsgerecht zu bezahlen oder geeignete Massnahmen zur Verringerung zu treffen.

Art. 12 Schutz von Personen und Werkanlagen

- 12.1 Sind durch Grabarbeiten Leitungen freigelegt oder neu verlegt worden, so ist dem EWA vor dem Eindecken Meldung zu erstatten, damit die Leitungen kontrolliert, geschützt und eingemessen werden können. Werden Leitungen vor dem Einmessen zugedeckt, so kann das EWA die Leitungen auf Kosten des Grundeigentümers zum Einmessen wieder freilegen lassen.
- 12.2 Wer beabsichtigt, auf privatem oder öffentlichem Grund Arbeiten in der Nähe von Leitungen auszuführen, muss das EWA rechtzeitig benachrichtigen, so dass das EWA die notwendigen Massnahmen treffen kann, um Unfälle und Störungen zu vermeiden. Die Kosten trägt der Verursacher.
- 12.3 Das EWA ist berechtigt, Bäume und Sträucher, die den Zugang und die Bedienung von Hydranten und Schiebern behindern, nach vorhergehender Anzeige entschädigungslos zurück zu schneiden oder zu entfernen.
- 12.4 Das EWA ist befugt, Angaben und Unterlagen zu verlangen, Grundstücke zu betreten und sämtliche Anlagen und Einrichtungen zu kontrollieren, soweit dies zur Erfüllung der Aufgabe notwendig ist.
- 12.5 Das Wasserleitungsnetz darf nicht für die elektrische Erdung benutzt werden. Das EWA kann verfügen, dass bestehende Erdungsanschlüsse aufgehoben werden.
- 12.6 Das EWA legt Mindestabstände fest. In der Regel müssen Gebäude und Bäume zur Achse von Leitungen des Transport- und Versorgungsnetzes ein Abstand von fünf Metern einhalten, zur Achse von Netzanschlussleitungen einen Abstand von zwei Meter für Bäume und einen Meter für Gebäude. Soll der Mindestabstand unterschritten oder Teile der Leitung überbaut werden, ist eine Bewilligung des EWA nötig.

Art. 13 Hausinstallation

- 13.1 Der Kunde hat die Hausinstallationen auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten. Er trägt dafür die alleinige Verantwortung. Diese dürfen nur durch fachkundige Installateure erstellt, erweitert, verändert oder unterhalten werden. Grössere Installationsarbeiten sind dem EWA zu melden.
- 13.2 Für die Ausführung und Prüfung der Hausinstallationen sind die technischen Normen für die Erstellung von Wasserinstallationen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) verbindlich. Lässt sich diesen keine Regelung entnehmen, sind die Anordnungen des EWA massgebend.
- 13.3 Jede Hausinstallation soll vor Inbetriebnahme durch das EWA oder dessen Beauftragte abgenommen werden. Das EWA übernimmt durch diese Abnahme keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten oder für installierte Apparate. Das EWA gewährt dem Kunden schriftlich eine Frist, um allfällige Mängel zu beheben. Nach Ablauf der Frist kann das EWA die verbleibenden Mängel auf Kosten des Kunden beheben lassen.
- 13.4 Der Kunde hat für ein dauerndes und einwandfreies Funktionieren seiner Anlagen zu sorgen.
- 13.5 Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, welche vom Schweizerischen Verein des Gas- und Wasserfaches (SVGW) genehmigt wurden. Durch den Einbau eines Rücklaufverhinderers unmittelbar vor der Anlage ist ein Rückfliessen des Wassers in das öffentliche Netz zu verhindern.
- 13.6 Bei anhaltender Kälte sind Leitungen und Apparate, die dem Frost ausgesetzt sind, abzustellen und zu entleeren. Alle damit verbundenen Schäden gehen zu Lasten des Kunden.
- 13.7 Zur Kontrolle der Hausinstallationen sowie zur Ablesung der Zählerstände ist dem EWA oder dessen Beauftragten ungehindert Zutritt zu ermöglichen.

5. Kapitel Messeinrichtungen

Art. 14. Messeinrichtungen

- 14.1 Die für die Messungen des Wasserverbrauchs notwendigen Zähler und anderen Messeinrichtungen werden vom EWA geliefert und montiert. Sie bleiben im Eigentum des EWA und werden auf dessen Kosten instand gehalten.
- 14.2 Die Kosten der erstmaligen Montage und Demontage der im Grundangebot vorgesehenen Zähler und Messeinrichtungen gehen zu Lasten des Kunden.
- 14.3 Der Standort des Wasserzählers wird vom EWA, unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Kunden festgelegt. Dieser hat den Platz für den Einbau des Wasserzählers unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Der Kunde sorgt für einen geeigneten Schutz der Messeinrichtungen, insbesondere gegen äussere Einflüsse wie Frost, Hitze, Schlag und Druck.
- 14.4 In der Regel wird für jedes Gebäude oder für jede Anlage nur eine Messeinrichtung montiert. Art und Typ der Messeinrichtung bestimmt das EWA.
- 14.5 Wünscht ein Kunde weitere Wasserzähler, hat er die Kosten für Anschaffung, Einbau und Unterhalt zu tragen. Die technischen Vorschriften sind einzuhalten. Das EWA ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Ablesung dieser Zähler zu übernehmen.

- 14.6 Die Messeinrichtungen müssen dauernd zugänglich sein. Sie müssen zwingend ohne Hilfsmittel wie Leitern ablesbar sein. Der Kunde gewährt dem EWA den Zugang zu den Messeinrichtungen. Wird der Zugang verunmöglicht oder behindert, so wird der Verbrauch durch das EWA ermessensweise festgelegt. Dieser Ermessensentscheid ist nicht anfechtbar. Die daraus entstehenden Mehrkosten werden dem Kunden nach Aufwand in Rechnung gestellt.
- 14.7 Das EWA revidiert die Wasserzähler periodisch auf eigene Kosten. Abweichungen bis zu +/- 5% bei 10% Nennbelastung gelten nicht als Fehlanzeige.
- 14.8 Der Kunde kann jederzeit die Messeinrichtung durch das EWA oder eine amtliche Stelle überprüfen lassen. Das EWA übernimmt, bei einem nicht durch den Kunden verursachten Mangel, diese Kosten der Prüfung und einer allfälligen Reparatur. Weist die Prüfung jedoch keine ausserhalb der Toleranz liegenden Abweichungen auf, gehen die Prüfkosten zu Lasten des Kunden.
- 14.09 Für Manipulationen an Messeinrichtungen, welche die Genauigkeit der Messinstrumente beeinflussen, haftet gegenüber dem EWA für den daraus entstandenen Schaden der Kunde. Er trägt insbesondere die Kosten für eine notwendige Revision und Nacheichung. Bei widerrechtlichen Manipulationen an den Messeinrichtungen behält sich das EWA die Einleitung rechtlicher Schritte vor.

Art. 15 Messung des Wasserverbrauchs

- 15.1 Für die Feststellung des Wasserverbrauches sind die Angaben der Zähler und Messeinrichtungen massgebend. Das Ablesen der Zähler sowie der übrigen Messeinrichtungen erfolgen durch Beauftragte des EWA. Das EWA kann die Kunden ersuchen, die Zähler selbst abzulesen und die Zählerstände gemäss EWA-Vorgaben zu melden.
- 15.2 Bei festgestelltem Fehlanschluss oder bei Fehlanzeige einer Messeinrichtung wird der Wasserbezug des Kunden soweit als möglich aufgrund der durchgeführten Prüfung ermittelt. Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, so wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Kunden vom EWA festgelegt. Dabei ist vom Verbrauch in vorausgegangenen, vergleichbaren Perioden auszugehen. Die inzwischen eingetretenen Veränderungen der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

6. Kapitel Tarifgestaltung

Art. 16 Tarife

Die anwendbare Tarifordnung sowie die Kostenbeiträge für die Anschlussleitung werden auf Verordnungsstufe durch den Gemeinderat festgelegt.

7. Kapitel Werkanlagen und Hydranten

Art. 17 Werkanlagen

- 17.1 Die Werkanlagen umfassen:
- a) Die zentralen Anlagen wie Grundwasserpumpwerke, Wasseraufbereitungsanlage, Zwischenpumpwerke, Transportleitungen, Reservoirs sowie Überwachungs- und Fernsteuerungseinrichtungen.
 - b) Die Erschliessungsanlagen wie Versorgungsleitungen, Hydranten und Schieber.
 - c) Die Anschlussleitungen von der Versorgungsleitung bis zum Haupthahn.
 - d) Der Wasserzähler.
- 17.2 Die Wasserversorgungsanlagen des EWA werden aufgrund eines nach den kantonalen Richtlinien ausgearbeiteten generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP) erstellt
- 17.3 Für die technische Disposition der Haupt und Versorgungsleitungen ist das EWA oder dessen Beauftragter zuständig. Die Anlagen sind nach den Bedingungen der zuständigen kantonalen Instanzen sowie der technischen Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) auszuführen.
- 17.4 Das EWA hat für die Errichtung der erforderlichen Anzahl Hydranten zu sorgen. Standorte werden mit dem Feuerwehrkommando und der kantonalen Gebäudeversicherung abgesprochen. Die Hydrantenanlage ist der Feuerwehr für den Brandfall uneingeschränkt zur Verfügung zu stellen. Die Wasserbezugsstellen müssen jederzeit für die Feuerwehr zugänglich sein. Im Brandfall steht der gesamte Wasservorrat der Feuerwehr zur Verfügung.
- 17.5 Das EWA übernimmt die Kontrolle, den Unterhalt und die Reparaturen der Hydranten gegen eine entsprechende Kostenvergütung durch die Gemeinde.
- 17.6 Das Öffnen der Hydranten, das Entlüften und Entleeren, sowie das Umstellen von Schiebern ist Unbefugten verboten.
- 17.7 Jeder Kunde bzw. Grundeigentümer ist verpflichtet, das Aufstellen von Hydranten auf ihren Grundstücken entschädigungslos zu dulden. Das EWA berücksichtigt nach Möglichkeit die Standortwünsche der Grundeigentümer.
- 17.8 Die Grundeigentümer haben dem EWA unentgeltlich zu gestatten, an geeigneten Stellen auf ihrer Liegenschaft Hinweistafeln für Schieber und Hydranten oder ähnliche Kennzeichen anzubringen.
- 17.9 Der vorübergehende Bezug von Wasser ab Hydranten ist nur mit Bewilligung des EWA zulässig.

8. Kapitel Verrechnung und Inkasso

Art. 18 Verrechnung

- 18.1 Für die Feststellung des Wasserverbrauchs gelten die Angaben der Messgeräte. Das Ablesen erfolgt durch Beauftragte des EWA.
- 18.2 Die Kosten der Hausanschlussleitung mit Absperrorgan, Anschluss an das Verteilnetz (inkl. T-Stück) und die Grabarbeiten sind vom Grundeigentümer zu tragen.

- 18.3 Für den Anschluss an die Wasserversorgung und die Mitbenützung der bestehenden Wasserversorgungsanlage wird eine Anschlussgebühr erhoben.
- 18.4 Die Anschlussgebühren richten sich nach der Beitrags- und Gebührenordnung der Gemeinde Aadorf.
- 18.5 Die einmaligen Anschlussgebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümer bzw. Baurechtsberechtigter der angeschlossenen Liegenschaft war. Überdies haften alle Nacherwerber solidarisch für die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbes, noch ausstehenden Gebühren.
- 18.6 Die Benützungsgebühren schulden die jeweiligen Eigentümer bzw. Baurechtsberechtigten der Liegenschaft.

Art. 19 Rechnungsstellung und Zahlung

- 19.1 Die Rechnungsstellung an die Kunden erfolgt in regelmässigen Zeitabständen. Das EWA kann zwischen den Zählerablesungen Teilrechnungen in der Höhe des voraussichtlichen Wasserbezugs stellen. Das EWA kann vom Kunden angemessene Vorauszahlung oder Sicherstellung verlangen, die Hinterlegung eines angemessenen Betrages verlangen oder die Wasserlieferung einstellen oder monatlich bzw. wöchentlich Rechnung stellen.
- 19.2 Die Rechnungen sind vom Kunden nach den in der Tarifordnung festgelegten Fristen zu bezahlen.
- 19.3 Bei Zahlungsverzug erfolgt nach Ablauf der Zahlungsfrist ein Mahnverfahren. Ab der 2. Mahnung erfolgt der Hinweis einer möglichen Unterbrechung der Wasserlieferung.
- 19.4 Mahnungen des EWA können als Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung erlassen werden. Rechtsmittelinstanzen und Fristen richten sich nach Art. 21 dieses Ausführungserlasses. Anstelle von Mahnungen mit Rechtsmittelbelehrung kann das EWA bei Bedarf bereits die Rechnung als Verfügung erlassen. Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden dem Kunden die durch den Zahlungsverzug verursachten zusätzlichen Aufwendungen (Mahngebühren, Porto, Inkasso, Ein- und Ausschaltungen usw.) zuzüglich Verzugszinsen in Rechnung gestellt.
- 19.6 Die Mahngebühren richten sich nach den Angaben in der Tarifordnung des EWA.
- 19.7 Bei allen Rechnungen und Zahlungen können Fehler und Irrtümer nachträglich während 5 Jahren ab Fälligkeit berichtigt werden.
- 19.8 Bei Beanstandungen der verrechneten Leistungen ist der Kunde nicht berechtigt, die Zahlung der Rechnungsbeträge und die Leistung von Akontozahlungen zu verweigern. Ebenso steht dem Kunden die Verrechnungseinrede gegenüber Forderungen des EWA nicht zu.

Art. 20 Solidarhaftung bei Handänderung

Bei Handänderungen haften für Forderungen des EWA der bisherige und der neue Eigentümer der Liegenschaft solidarisch.

9. Kapitel Rechtsmittel

Art. 21 Einsprachen

Gegen Beschlüsse und Verfügungen des EWA kann innert 20 Tagen von der Zustellung an gerechnet schriftliche Einsprache bei der Betriebskommission des EWA erhoben werden. Wenn keine Einigung erzielt wird, kann die Einsprache an den Gemeinderat weitergezogen werden.

Im Übrigen gilt das kantonale Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

10. Kapitel Schlussbestimmungen

Art. 22 Inkrafttreten

Dieser Ausführungserlass wurde durch den Gemeinderat am 1. Dezember 2010 genehmigt und tritt am 1. Januar 2011 in Kraft. Er ersetzt das Reglement vom 9. April 1980.

Art. 23 Revision

Änderungen dieses Ausführungserlasses unterliegen der Zustimmung des Gemeinderates.

Aadorf, 1. Dezember 2010

Anhang 1 Abgrenzung Netzanschluss Wasser

